

Leitlinien zur Verwendung von KI-generierten Inhalten in Abschlussarbeiten

Stand: April 2025

Das IGWien hat sich im Zuge der aktuellen Möglichkeiten zur Verwendung von KI-generierten Inhalten auf einen **bewussten Einsatz** von Technologien (wie z.B. ChatGPT) verständigt und auf einen sog. „Disclosure-Ansatz“. Dabei verpflichten sich die Ausbildungsteilnehmer*innen auf die Einhaltung gewisser Standards und zur Offenlegung:

1. Bei der Verwendung gilt das **vollkommene Transparenzgebot** (disclosure) als Redlichkeitsprinzip und die mittels KI erstellen direkt oder indirekt verwendeten Passagen und Texte sind eindeutig zu kennzeichnen. Eine KI kann jedenfalls – laut aktuellem Diskurs - kein Ko-Autor von Arbeiten sein, dennoch ist der Einsatz von KI bei sämtlichen Schritten des redaktionellen Prozesses zu kennzeichnen (z.B. Verwendung bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses / der Inhaltsangabe, etc.), vor allem bei Forschungsarbeiten ist dies besonders beachtenswert im Sinne größtmöglicher Transparenz.
Es gilt zu beachten: KI-generierte Ergebnisse lassen sich nicht reproduzieren, da keine Abfrage die gleichen Ergebnisse ergibt. Dem wissenschaftlichen Anspruch im Sinne der Überprüfbarkeit von Ergebnissen ist somit aktuell nicht ausreichend Genüge getan.
2. Zur Wahrung des Datenschutzes ist es in jedem Fall **nicht erlaubt, anamnestische Daten von Patient*innen in das Web einzuspeisen und hochzuladen, da diese dort gespeichert werden** (auch nicht Fallvignetten in anonymisierter Form). Der Umgang mit Daten aus dem psychotherapeutischen Tätigkeitsfeld unterliegt - nach wie vor - einer strengen Verschwiegenheit und ist nicht für die breite Öffentlichkeit gedacht. Der anonymisierte Austausch und die Reflexion zu Patient*innen ist generell im Rahmen der Lehrsupervision vorgesehen.

3. Generell gilt, dass sämtliche Arbeitsleistungen eigenständig von der/dem Ausbildungsteilnehmer*in erbracht werden müssen (Abschlussarbeit, Fallvignetten für Supervision, etc.). Darüber hinaus sind die im **Psychotherapiegesetz 2024** angeführten Vorgaben punkto Eigenständigkeit zum Verfassen von Abschlussarbeiten einzuhalten. Siehe dazu §14 (1) und (4), wonach: *„Die eigenständige Erarbeitung der Abschlussarbeit gewährleistet sein muss.“* Weiter heißt es: *„Die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Abschlussarbeit der ausgewiesenen Verfasser*in darf nicht durch eine andere Person beeinträchtigt, hergestellt oder von einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden“*. Dies ist analog für KI-generierte Texte einzuhalten.

Darüber hinaus raten wir zu einem kritischen Hinterfragen der KI-generierten Texte, das simple Übernehmen einer z.B. ChatGPT-Antwort dürfte nicht hinreichend sein, da die Komplexität wissenschaftlicher Sachverhalte stets auch deren kritische Reflexion erfordert. Unbestritten bedürfen die Ergebnisse kritischer menschlicher Überprüfung, Einordnung, Bewertung und eventueller Überarbeitung.

Ob die erzeugten Texte den wissenschaftlichen Standards genügen bzw. die fachlichen Inhalte adäquat wiedergeben ist vom jeweiligen Verwender zu überprüfen.

Darüber hinaus können die Darstellung und Reflexion der persönlichen Resonanz als Therapeut*in nicht durch eine KI geleistet oder ersetzt werden.